VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES SOWIE DES GESETZES ÜBER DAS VETERINÄRWESEN

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist:

31. Mai 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusa	nmmenfassung4
Zust	ändiges Ressort4
Betr	offene Amtsstellen4
I.	Vernehmlassungsbericht5
1.	Ausgangslage5
2.	Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlagen
3.	Erläuterungen zum Ärztegesetz
4.	Erläuterungen zum Veterinärgesetz
II.	Vernehmlassungsvorlage 118
III.	Vernehmlassungsvorlage 223
Beila	age
_	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22ff.) (Diese Richtlinie kann im Internet unter www.rk.llv.li heruntergeladen werden.)

ZUSAMMENFASSUNG

Seitens der EU wurde die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedet, welche bis 20. Oktober 2007 umzusetzen ist.

Diese Richtlinie ersetzt alle bisherigen Richtlinien über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Für Bestimmungen der Diplomanerkennung, welche nicht durch berufsspezifische Gesetze, wie das Ärzte- oder Veterinärgesetz, geregelt werden, findet das Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen subsidiär Anwendung. Dieses Gesetz wird derzeit ebenso einer Revision unterzogen.

Wesentliche Neuerungen der Richtlinie, die im Ärzte- und Veterinärgesetz umzusetzen sind, betreffen die verstärkte Zusammenarbeit bzw. ein verstärkter Informationsaustausch der Behörden der einzelnen Vertragsstaaten des EWRA sowie die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie erfolgt in den jeweiligen Verordnungen zum Ärzte- und Veterinärgesetz.

Aus Anlass der Gesetzesrevisionen werden sowohl im Ärzte- als auch im Veterinärgesetz zusätzlich notwendige Anpassungen vorgenommen. So werden im Ärztegesetz die Bestimmungen über den Ärztegusweis abgeändert und im Veterinärgesetz werden die Zuständigkeiten für die Konzessionserteilung von Tierärzten neu an die Amtsstelle übertragen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit; Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 6. März 2007 RA 2007/580-6601

P

I. <u>VERNEHMLASSUNGSBERICHT</u>

1. <u>AUSGANGSLAGE</u>

Seitens der EU wurde am 7. September 2005 die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedet, welche eine Umsetzungsfrist bis 20. Oktober 2007 vorsieht. Die Richtlinie befindet sich derzeit im Verfahren zur Übernahme in das EWR-Abkommen.

Die neue EU-Richtlinie fasst alle bisherigen Diplomanerkennungsrichtlinien (allgemeine Richtlinien und sektorale Anerkennungsrichtlinien) in einer Richtlinie
zusammen, was eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung in der Anwendung darstellt. Die bisher in sektoralen Richtlinien dargestellten reglementierten
Berufe werden neu in Bezug auf deren Besonderheiten in einzelnen Kapiteln dargestellt.

Für Bestimmungen der Diplomanerkennung allgemeiner Natur, welche nicht durch berufsspezifische Gesetze, wie das Ärzte- oder Veterinärgesetz, geregelt werden, findet das Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen subsidiär Anwendung. Dieses Gesetz wird derzeit ebenso einer Totalrevision unterzogen.

Da wesentliche Neuerungen der Richtlinie eine verstärkte Zusammenarbeit bzw. ein verstärkter Informationsaustausch zwischen den Behörden der einzelnen Vertragsstaaten des EWRA sowie die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

betreffen, werden mit dieser Vorlage auf Gesetzesstufe betreffend die Ärzte das Ärztegesetz und betreffend die Tierärzte das Veterinärgesetz angepasst. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie wird in den jeweiligen Verordnungen zum Ärzte- und Veterinärgesetz erfolgen.

Aus gegebenem Anlass werden zusätzlich im Ärztegesetz Anpassungen hinsichtlich des Ärzteausweises und der Praxisführung vorgenommen. Im Veterinärgesetz verschieben sich Zuständigkeiten bei der Konzessionserteilung von Tierärzten von der Regierung in Richtung Amtsstelle, die Zuständigkeiten im Bereich der Tierarzneimittel werden erweitert.

Ziel ist es, die vorliegenden Abänderungsgesetze, zeitgleich mit den total revidierten Gesetzen über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) und über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen mit 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

2. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Die Vorlagen dienen primär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie fasst alle bestehenden Diplomanerkennungsrichtlinien in einem Rechtsakt zusammen. Insbesondere waren im Ärzte- und Veterinärgesetz die Kapitel über den freien Dienstleistungsverkehr entsprechend anzupassen. Dabei ist etwa die durch die Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer jährlichen Meldepflicht der Dienstleistungserbringung zu nennen.

Als weitere Neuerungen der Richtlinie sind eine verstärkte Zusammenarbeit bzw. Informationsaustausch zwischen den Behörden der einzelnen Vertragsstaaten des EWRA zu nennen. Dabei ist im Rahmen des so genannten "Internal Market Information System" (IMI)-Projekts in jedem Vertragsstaat die zuständige Behörde

für den entsprechenden Beruf zu bezeichnen, welche für den Informationsaustausch mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten zuständig ist.

Beim Ärztegesetz soll deshalb das Amt für Gesundheit sowohl für die dauerhafte berufliche Niederlassung (wie schon bisher) als auch für die bloss vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung (neu) zuständig sein.

Die jeweils vollständige Umsetzung der Richtlinie soll hauptsächlich auf Verordnungsebene erfolgen. Aus Anlass der Gesetzesrevision wurden im Ärztegesetz zudem Änderungen über den Ärzteausweis und zur Praxisführung vorgeschlagen.

Im Gesetz über das Veterinärwesen werden zudem Zuständigkeiten bei der Konzessionserteilung von der Regierung auf die Amtsstelle verschoben, deren Zuständigkeit im Bereich der Tierarzneimittel erweitert, eine Rechtsgrundlage nach der Datenschutzgesetzgebung eingeführt und das Institut der Viehinspektoren aufgehoben.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM ÄRZTEGESETZ

Art. 1 Abs. 2

Diese Vorlage dient insbesondere der Umsetzung der RL 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 3 Abs. 2

Abs. 2 verweist auf die Verwendung der Begriffe in der Vorlage, die sich auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen stützen. Subsidiär wird auf das Gesetz vom 11. März 1998 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen verwiesen, welches derzeit einer Totalrevision unterzogen wird.

Art. 9 Abs. 1 und 6

Gemäss Abs. 1 soll für die Ausstellung des Ärzteausweises neu die Ärztekammer und nicht mehr das Amt für Gesundheit (vgl. Art. 38 Abs. 1 dieses Entwurfs) zuständig sein. Der Ärzteausweis erfüllt hinsichtlich der Bewilligung für die Berufsausübung keine konstitutive Wirkung.

Da Art. 8 in Verbindung mit Art. 56 der Richtlinie eine verstärkte Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden vorsieht, wird in Art. 9 Abs. 6 dieser Vorlage der Informationsaustausch zwischen dem Amt für Gesundheit und den anderen zuständigen Behörden im In- und Ausland hinsichtlich der Angelegenheiten im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungs- wie der Niederlassungsfreiheit festgelegt.

Art. 8 der Richtlinie bezieht sich auf die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs. Im Sinne einer Vereinheitlichung von Zuständigkeiten soll neu das Amt für Gesundheit nicht nur wie bisher für die dauerhafte Berufsausübung, also die berufliche Niederlassung, sondern auch für die bloss vorüber gehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zuständig sein. Das Amt für Gesundheit kann von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen, ob keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Ebenso erteilt das Amt für Gesundheit diese Informationen an die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaates.

Generell sorgt das Amt für Gesundheit in diesem Zusammenhang für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemässes Beschwerdever-

fahren erforderlich sind. Selbstverständlich wird der Dienstleistungsempfänger auch über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

Art. 56 der Richtlinie gilt sowohl im Rahmen der Niederlassungs- wie der Dienstleistungsfreiheit und sieht allgemein eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten vor. Die zuständigen Behörden sollen sich Amtshilfe leisten um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Natürlich ist auch die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Der Informationsaustausch betrifft im besonderen Masse auch das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung auswirken könnten. Für den Austausch von Informationen sind jedenfalls auch sämtliche Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten unbedingt einzuhalten.

Art. 22 Abs. 1, 2 und 4

Abs. 1 wurde um die Bestimmung erweitert, nach der die Praxis in einem für die Berufsausübung geeigneten Zustand zu halten ist. Insgesamt sind nicht nur hygienische Standards einzuhalten, sondern ist die Praxis in einwandfreiem Zustand zu führen. In Abs. 2 wird daher die Einschränkung der Praxisinspektion auf hygienische Anforderungen gestrichen. Im Sinne der Qualitätssicherung sollen nähere Vorschriften über die Praxisführung erarbeitet werden. Deshalb sieht Abs. 4 vor, dass die Regierung Näheres per Verordnung erlassen kann. Insbesondere bedarf etwa der unbestimmte Gesetzesbegriff "für die Berufsausübung geeignet" einer weiteren Ausführung.

Art. 37

Art. 37 wird aufgehoben.

Art. 38 Abs. 2 und 3

Die Ärztekammer soll gemäss Abs. 2 neu ihren Mitgliedern einen Ärzteausweis ausstellen, da der Ausweis seitens der Ärzteschaft eher als Bestätigung über die Mitgliedschaft in ihrer Standesvertretung angesehen wird. Für die Bewilligung zur ärztlichen Berufsausübung erfüllt er keinerlei konstitutive Funktionen.

Abs. 3 sieht vor, dass bei Verlust der Bewilligung zur Berufsausübung auch der Ärzteausweis an die Ärztekammer abzuliefern ist.

Art. 45

Für Tätigkeiten, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübt werden, sind die besonderen Bestimmungen der Art. 45 bis 49 dieser Vorlage massgebend. Darunter versteht man jene Fälle, wenn sich ein Dienstleister, der in einem Vertragsstaat des EWRA zur Berufsausübung rechtmässig niedergelassen ist, zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in einen anderen Vertragsstaat begibt.

Hinsichtlich der Berufsausübung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ergeben sich gegenüber dem geltenden Gesetz Änderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Abs. 1 Einführungssatz entspricht weitestgehend dem bisherigen Abs. 1. Neu aufgenommen wird lediglich die nähere Umschreibung, was unter der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs zu verstehen ist. Darunter wird der Fall verstanden, bei dem sich ein Dienstleister, der in einem anderen Vertragsstaat des EWRA zur Berufsausübung rechtmässig zugelassen ist, zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat, also beispielsweise nach Liechtenstein, begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung.

Gestrichen werden soll in Abs. 2 die Bestimmung, wonach die Zulassung zur grenzüberschreitenden Berufsausübung zur Begründung einer Praxis weder verpflichtet noch berechtigt. Diese Bestimmung ist ohne praktische Relevanz, denn die Einrichtung und Führung einer Praxis ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, d.h. der Dienstleister wird daher für die gelegentliche Dienstleistungserbringung nicht an der Führung einer eigenen Praxis interessiert sein. Ist die Dienstleistungserbringung in ihrer Häufigkeit und Dauer nicht nur als "vorübergehend" und "gelegentlich" zu qualifizieren, wird der Dienstleister ohnedies eine Bewilligung zur dauerhaften Berufsausübung anstreben. Im Übrigen hat der Europäische Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung *Gebhard* klargestellt, dass der vorübergehende Charakter der Leistung nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschliesst, sich im Aufnahmestaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschliesslich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist. ¹

Art. 46

In Abs. 1 ist festgelegt, welche Dokumente der Meldung beigefügt werden müssen. Gegenüber dem geltenden Art. 46 Abs. 1 Bst. a ist in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unter Bst. a vorgesehen, dass auch eine Bescheinigung darüber verlangt werden kann, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Abs. 2 bringt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Neuerung dahingehend, dass die Meldung des Dienstleisters einmal jährlich zu erneuern ist, falls der Dienstleister

¹ Vgl. EuGH, Rs. C-55/94, Gebhard, Urteil vom 30.11.1995; Slg. 1995, S. I-4165, Rdnr. 27.

beabsichtigt, im betreffenden Jahr Dienstleistungen zu erbringen. Nach geltendem Recht war die Meldung der Dienstleistungserbringung alle fünf Jahre zu wiederholen (Art. 46 Abs. 2 Ärztegesetz). Ebenso ist neu, dass der Dienstleister diese Meldung unter Beibringung der aktuellen Dokumente zu erneuern hat, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den eingereichten Unterlagen bescheinigten Situation ergibt. Die Richtlinie sieht weiters vor, dass mit der Meldung auch eine Bescheinigung über die rechtmässige Ausübung der beruflichen Tätigkeit im EWR-Staat seiner Niederlassung verlangt werden kann, welche nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Diese Bescheinigung wird gemäss Abs. 1 Bst. a der Vorlage verlangt.

Abs. 4 sieht vor, dass die ordnungsgemässe Anzeige neu vom Amt für Gesundheit zu bestätigen ist.

Das Amt für Gesundheit unterrichtet die Ärztekammer über die erfolgten Meldungen (Abs. 5).

Art. 48

Die in Art. 48 aufgezählten Aufgaben obliegen neu dem Amt für Gesundheit.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

4. <u>ERLÄUTERUNGEN ZUM VETERINÄRGESETZ</u>

Titel

Neu wird der Begriff "Veterinärgesetz" als Kurztitel eingefügt und eine Abkürzung für das Gesetz über das Veterinärwesen eingeführt.

Kapitel I, Organisation des Veterinärwesens

Der abgeänderte Titel trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestimmungen dieses Kapitels nicht nur der Organisation der Tierseuchenpolizei dienen, sondern die beschriebenen Organe Aufgaben im gesamten Bereich des Veterinärwesens wahrnehmen, so neben der Tiergesundheit, dem Tierschutz und anderen Aspekten der Tierhaltung insbesondere auch Aspekte der Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit behandeln.

Art. 1

Die Änderung der Sachüberschrift zu Art. 1 ergibt sich zum einen aus der Kapitelüberschrift und zum anderen aus der Einfügung des Zwecks betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Der Viehinspektor als Organ der Tierseuchenpolizei wurde gestrichen, nachdem dieses Institut bereits vor Jahren mit dem Wegfall der Verkehrsscheine (Gesundheitsscheine) aufgegeben wurde. Die Gesundheitsscheingebühren als eine Einnahmequelle zur Äufnung des Tierseuchenfonds' wurden daher anlässlich der letzten Änderung des Gesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen gestrichen (LGBl. 2006 Nr. 42). Die vorliegende Anpassung ist daher überfällig. Der besseren Lesbarkeit kommt neu die Unterteilung in Buchstaben zugute.

Art. 1b, Bezeichnungen

Abs. 1: Nachdem nicht in jedem Falle eine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist bietet sich ein entsprechender Hinweis an.

Abs. 2: Entspricht dem Artikel 3 des Entwurfes zum Ärztegesetz. Die Begriffsbestimmungen der umzusetzenden Richtlinie 2005/36/EG werden übernommen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f und h

Im Sinne der Deregulierung und Delegation von Amtsgeschäften wird hier die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung auf die Stufe des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zurückgenommen. Es handelt sich bei dieser Amtsstelle auch um diejenige Behörde, welche die Gesuche inhaltlich beurteilt. In dem neu auch die Entscheidungskompetenz bei der Amtsstelle liegt, wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e, f, o, p, q, r, s und t

Bst. e und f: Der Wegfall des Viehinspektors als Organ der Seuchenpolizei und des Veterinärwesens (siehe Artikel 1) hatte die Streichung seiner Nennung in diesen beiden Buchstaben zur Folge.

Bst. o: Die Kompetenzverschiebung von der Regierung auf das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (Art. 2 Abs. 1 Bst. f) hatte die Einfügung dieses Buchstabens zur Folge. Das ALKVW als Fachamt soll neu die Konzessionen zur Ausübung des Tierarztberufes erteilen und entziehen.

Bst. p: Analog der Kompetenzverschiebung betreffend die Erteilung und den Entzug von Konzessionen zur Ausübung des Berufes als Tierarzt, soll neu auch die Bewilligung über die Anstellung von Stellvertretern, Assistenten und Studenten-Praktikanten beim ALKVW liegen. Neu wird auch die Möglichkeit zum Entzug dieser Bewilligung eingeführt, was in Analogie zur Konzessionspraxis beim selbständig tätigen Tierarzt angezeigt erscheint.

Bst. q und r: Die Führung von Praxisapotheken soll neu auch bei Tierärzten konzessionspflichtig sein und die Kontrolle der Einhaltung von einschlägigen Vorschriften über den Einsatz von Tierarzneimitteln wird dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen übertragen (vgl. die Schweizer Tierarzneimittelverordnung, TAMV, SR 812.212.27). Mit dieser Bestimmung wird für den Veteri-

närbereich dem diesbezüglichen Auftrag des auf Zollvertrags-Basis in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Heilmittelgesetzes entsprochen, das eine Bewilligungspflicht für den Detailhandel und periodische Kontrollen vorsieht (Art. 30 HMG, SR 812.21). Am Grundsatz der Berechtigung zur Führung einer Praxisapotheke durch einen Tierarzt wird nicht gerüttelt.

Bst. s: Entspricht Art. 9 der Vorlage für das Ärztegesetz, und es wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Bst. t: Dieser bildet die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen und erfüllt damit die Anforderungen der Art. 21 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes.

Art. 6 Abs. 1, Bst. a und Schlusssatz sowie Abs. 4

Abs. 1: Der Verschiebung der Entscheidungskompetenz von der Regierung auf das ALKVW im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. f und Art. 4 Abs. 1 Bst. o ist Rechnung zu tragen.

Bst. a: Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich aus der Vaduzer Konvention.

Im Schlusssatz von Abs. 1 muss es statt "a und c" "a bis c" heissen.

Entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Bst. q und r (siehe die dortigen Erläuterungen) wird mit Abs. 4 neu eingeführt, dass trotz der weiterhin bestehenden Berechtigung des Tierarztes, eine Privatapotheke für Tierarzneimittel zu führen, dieser dennoch dafür eine Bewilligung des ALKVW benötigt. Deren Erteilung wird an die fachgerechte Lagerung, Überwachung und den entsprechenden Einsatz von Tierarzneimitteln gebunden.

Art. 6c

Abs. 1: Der Verschiebung der Entscheidungskompetenz von der Regierung zum Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (Art. 2 Abs. 1 Bst. h) wird Rechnung getragen.

Abs. 2: Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich aus der Vaduzer Konvention. Zudem ermöglicht die grundsätzliche Beibehaltung dieses Artikels, in diesen Sonderfällen auch Tierärzte, Assistenten, Studenten, Praktikanten, etc. aus nicht EWRA-Vertragsstaaten zu rekrutieren. Entsprechend der Kompetenzverlagerung für die Konzessionserteilung von der Regierung auf das ALKVW wird diese Amtsstelle hier angeführt.

Art. 6g

Entspricht im Wesentlichen Artikel 45 Abs. 1 ÄG-Entwurf und daher ist auf die dortigen Erläuterungen zu verweisen.

Art. 6h Abs. 1

Statt wie bisher auf "die in Art. 6g bezeichneten Personen" zu verweisen, wird der Terminus "Dienstleister" verwendet, wie im Übrigen auch im Entwurf zum Ärztegesetz. Satz 2 wird aufgehoben, da er dem aktuellen, konsolidierten EWR-Recht widerspricht.

Art. 6i Satz 1

Die Formulierung wird an jene in Art. 41, Satz 1, des Entwurfs zur Abänderung des Sanitätsgesetzes angepasst.

Art. 6k

Auf die Erläuterungen zu Artikel 6h Abs. 1 wird verwiesen.

Art. 6l

Auf die Erläuterungen zu Artikel 6h Abs. 1 wird verwiesen; ergänzend wird weiters verwiesen auf Artikel 46 Abs. 1 Bst. a und b der Vorlage Ärztegesetz. Die dortige Formulierung ist klarer und besser verständlich. Festzuhalten ist allerdings, dass auch Staatsangehörige gemäss der Vaduz Konvention unter diese Gesetzesbestimmung fallen. Die bisherige Formulierung in Abs. 1, letzter Satz, wird durch diejenige in Abs. 2 ersetzt. Dieses Vorgehen entspricht demjenigen, welches in Art. 46 Abs. 2 der Vorlage zur Abänderung des Ärztegesetzes gewählt wurde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zum einen gilt Besitzstandswahrung für diejenigen Tierärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Privatapotheke führen. Die Vorlage soll mit 1. Januar 2008 in Kraft treten.

II. <u>VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 1</u>

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ärzte (Ärztegesetz; ÄrzteG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte, LGBl. 2003 Nr. 239, i.d.g.F., wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Ärzte (Ärztegesetz; ÄrzteG)

Art. 1 Abs. 1 und 2 (neu)

- 1) Dieses Gesetz regelt die ärztliche Berufsausübung und die Standesvertretung der Ärzte
- 2) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWRA Anhang VII Punkt xxx).) (ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22 ff.)

Art. 3 Abs. 1 und 2 (neu)

- 1) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.
- 2) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 9 Abs. 1 und 6 (neu)

1) Erfüllt ein Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung, hat ihn das Amt für Gesundheit in die Ärzteliste einzutragen (...).

6) Das Amt für Gesundheit arbeitet mit inländischen und ausländischen Gremien in Gesundheitsfragen zusammen und sorgt für den Austausch der erforderlichen Informationen.

Art. 22 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 (neu)

- 1) Der Arzt ist verpflichtet, seine Praxis:
- a) in einem solchen Zustand zu halten, dass sie <u>für die Berufsausübung geeignet</u> <u>ist und den hygienischen Anforderungen entspricht; und</u>
- 2) Entspricht die Arztpraxis nicht den (...) Anforderungen, ist dem Arzt die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.
 - 4) Die Regierung bestimmt das Nähere durch Verordnung.

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 2 und 3

- 2) Die Ärztekammer stellt den Ärzten über die Mitgliedschaft einen Ärzteausweis aus.
- 3) Den Ärzteausweis liefert unverzüglich an die Ärztekammer, wer die Bewilligung bzw. die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes verloren hat.

<u>4)</u> Die Ärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 45 Abs. 1 und 2

- 1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder Staatsangehörige mit einer anderen aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staatsangehörigkeit, die in einem dieser Staaten zur eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassen sind und dort ihren Beruf ausüben, sind von ihrem ausländischen Berufssitz aus zur vorübergehenden <u>und gelegentlichen</u> grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen.
- 2) Die Zulassung zur grenzüberschreitenden Berufsausübung berechtigt und verpflichtet nicht zur Eintragung in die Ärzteliste <u>oder</u> zur Mitgliedschaft in der Ärztekammer (...) im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 46 Abs. 1, 2, 4 und 5

- 1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein haben die in Art. 45 bezeichneten Ärzte dem Amt für Gesundheit, zusammen mit der Anzeige ihrer Dienstleistungserbringung, <u>folgende</u> Nachweise zu erbringen:
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende T\u00e4tigkeit im EWR-Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtm\u00e4ssig aus\u00fcbt und dass ihm die Aus\u00fcbung dieser T\u00e4tigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vor\u00fcbergehend untersagt ist;
- b) ein Berufsqualifikationsnachweis;
- <u>c)</u> über ihre Vertrauenswürdigkeit;

d) über ihren Praxissitz im Herkunftsstaat;

e) ihre Staatsangehörigkeit;

f) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Herkunftsland, wie sie für

die in der Ärzteliste eingetragenen Ärzte vorgeschrieben ist.

2) Die Meldung gemäss Abs. 1 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der

Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder

gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen. Weiters ist sie zu

erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumen-

ten bescheinigten Situation ergibt.

4) Die ordnungsgemässe Anzeige ist vom Amt für Gesundheit schriftlich zu

bestätigen.

5) Das Amt für Gesundheit unterrichtet die Ärztekammer über Meldungen

nach Abs. 1 und 2.

Art. 48 Einleitungssatz

Dem Amt für Gesundheit obliegt es:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

III. <u>VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 2</u>

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Veterinärwesen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Juli 1966 über das Veterinärwesen, LGBl. 1966 Nr. 17, i.d.g.F., wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über das Veterinärwesen (Veterinärgesetz; VetG)

Überschrift vor Art. 1

I. Organisation des Veterinärwesens

Art. 1

Organisation und Zweck

- 1) Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Kompetenzen und Pflichten der mit Aufgaben im Veterinärwesen betrauten Organe. Als solche werden bezeichnet:
- a) die Regierung;
- b) das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen;
- c) die Tierärzte;
- d) die Abdecker und
- e) die Bieneninspektoren.
- 2) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWRA Anhang VII Punkt xxx).) (ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22 ff.)

Art. 1b (neu)

Bezeichnungen

1) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e, f, o, p, q, r, s und t

- e) Leitung der Instruktionskurse und Wiederholungskurse für (...) Fleischkontrolleure und Abdecker;
- f) Überwachung der amtlichen Tätigkeit der Tierärzte, (...) Fleischkontrolleure und Bieneninspektoren;
- o) Erteilung und Entzug von Konzessionen zur Ausübung des Berufes als Tierarzt und zur Führung eines tierärztlichen Betriebes;
- p) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für die Anstellung von Stellvertretern, Assistenten und Studenten-Praktikanten bei konzessionierten Tierärzten oder bei einem tierärztlichen Betrieb;
- q) Erteilung und Entzug von Konzessionen zur Führung einer Privatapotheke
 für Tierarzneimittel;
- r) Durchführung von Kontrollen und Inspektionen sowie Vollzug der Heilmittelgesetzgebung in

- tierärztlichen Privatapotheken;
- anderen Detailhandelsbetrieben, deren Arzneimittelsortiment zu einem überwiegenden Teil aus Tierarzneimitteln besteht; und in
- Nutztierbetrieben.
- <u>S) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Gremien in Gesundheitsfragen und Austausch der erforderlichen Informationen.</u>
- besonders schützenswerten Personendaten, insbesondere administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sofern dies für den Vollzug der durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen anzuwendenden Bestimmungen notwendig ist.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Schlusssatz sowie Abs. 4

- 1) Die Ausübung des Berufes als Tierarzt ist, vorbehaltlich der Art. 6g bis 6l, konzessionspflichtig. Die Konzession wird vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erteilt, wenn der Bewerber:
- a) liechtensteinischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWRA oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist.

In begründeten Fällen kann das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Ausnahmen von Abs. 1 Bst. a <u>bis</u> c bewilligen.

4) Der Tierarzt ist berechtigt, eine Privatapotheke für Tierarzneimittel zu führen. <u>Die Führung der Privatapotheke bedarf einer Konzession durch das Amt</u> für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Sie wird Tierärzten erteilt, die für

<u>fachgerechte Lagerung, Überwachung und Einsatz von Tierarzneimitteln Gewähr</u> <u>bieten.</u>

Art. 6c Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

- 1) Aufgrund einer besonderen, widerruflichen Bewilligung <u>des Amtes für</u> <u>Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen</u> ist die Ausübung folgender Tätigkeiten durch nicht konzessionierte, im In- oder Ausland wohnhafte Tierärzte, zulässig:
- 2) Die Anstellung von Assistenten und Studenten-Praktikanten durch einen konzessionierten Tierarzt oder tierärztlichen Betrieb bedarf einer Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Die Bewilligung wird befristet und für die Anstellung liechtensteinischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellter Staatsangehöriger erteilt. Ausnahmen bezüglich der Staatsangehörigkeit sind möglich, wenn sich kein liechtensteinischer Staatsangehöriger oder kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWRA oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellter Staatsangehöriger finden lässt oder bei ausgewiesenen Notsituationen. Die unmittelbare fachliche Aufsicht und die Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers müssen gewährleistet sein.

Art. 6g Abs. 1

Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder <u>aufgrund eines</u> Staatsvertrages gleichgestellte Staatsangehörige, die im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWRA niedergelassen sind und dort ihren Beruf ausüben, sind zur <u>vorübergehenden und gelegentlichen</u> grenzüberschreitenden Berufsausübung

in Liechtenstein im Bereich eines in diesem Gesetz geregelten Berufes zugelassen.

Art. 6h Abs. 1

1) Die <u>Dienstleister</u> sind vom Erfordernis von Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz befreit. (...)

Art. 6i Satz 1

Die Dienstleister unterliegen beim Erbringen von Dienstleistungen denselben Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen wie in Liechtenstein zur Berufsausübung niedergelassene Personen, sofern diese im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation stehen.

Art. 6k Satz 1

Die <u>Dienstleister</u> haben die Erbringung jeder Dienstleistung in Liechtenstein dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vorher schriftlich anzuzeigen, falls die Dienstleistung einen vorübergehenden Aufenthalt in Liechtenstein erforderlich macht.

Art. 6l Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b sowie Abs. 2

- 1) Die <u>Dienstleister</u> haben zusammen mit der erstmaligen Meldung bestimmte Dokumente vorzulegen. Dies sind:
- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende T\u00e4tigkeit im EWR-Mitgliedstaat seiner Niederlassung oder in einem aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staat rechtm\u00e4s-

sig ausübt <u>und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der</u> Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist;

b) <u>ein Berufsqualifikationsnachweis;</u>

2) Die Meldung gemäss Abs. 1 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen. Weiters sind sie zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 14 Bst. b

Aufgehoben.

II.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei Tierärzten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Konzession über eine Berechtigung zur Führung einer Privatapotheke verfügen, gilt die Bewilligung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. q als erteilt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.